



## Mitgliedschaft und Beiträge

Der Mecklenburger Bergsteigerclub Schwerin e.V. (MBC) ist Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV). Schwerpunkte unserer Arbeit sind:

- die Betätigung aller Bergsteiger, Bergwanderer und Skiläufer, besonders der Jugend zu fördern und zu pflegen
- die Schönheit der Natur zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken
- bergsportliche Aktivitäten und damit zusammenhängender Naturschutzfragen zu unterstützen

### Mitgliederkategorien und Beitragssätze ab 1. Januar 2014

Kategorie		Jahresbeitrag EUR	Aufnahmegebühr EUR
A-Mitglied	Mitglieder ab vollendetem 25. Lebensjahr	52,00	8,50
B-Mitglied	Ehepartner, Lebenspartner von A-Mitgliedern	32,00	8,50
B-Mitglied Senioren	Mitglieder ab vollendetem 70. Lebensjahr auf Antrag	32,00	
C-Mitglied	Mitglieder, die als A- oder B-Mitglied oder als Junior einer anderen Sektion des DAV angehören	10,00	
D-Mitglied	Junioren vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	29,00	8,50
K/J-Mitglied	Kinder und Jugendliche vom 0. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (im Familienbeitrag bzw. auf Antrag von Alleinerziehenden)	5,00	5,00
K/J-Mitglied	Kinder und Jugendliche vom 0. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Einzelmitgliedschaft)	16,00	5,00
Ehrenmitglied	Mitglieder, welche selbige Ehrenmitglieder im MBC sind	beitragsfrei	
Familie / Lebenspartnerschaft	A-Mitglied incl. B-Mitglied	84,00 + 5,00 pro Kind bis 18. Lebensjahr	pro Erwachs. 8,50 pro Kind 5,00

### Zusatzgebühren

Mahngebühr	ab der zweiten Mahnung	3,50 €
Barzahler	für Verwaltungsmehraufwand	3,50 €

### Mitgliederpflichten lt. § 6 Satzung MBC

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 30.11. für das folgende Jahr an die MBC-Kasse zu entrichten. Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem Sektionsvorstand mitzuteilen.
2. Die aus der Beitragszahlung entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen mit dem Bezug der Jahresmarke, aber nicht vor dem 01.12. des vorhergehenden Jahres, und Erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke

#### Mahnungen

Die erste Mahnung erfolgt im Mitteilungsheft des MBC zum Jahresanfang des Vereinsjahres. Die zweite Mahnung erfolgt schriftlich bis spätestens Ende Februar des Vereinsjahres.

#### Austritt, Streichung lt. § 9 Satzung MBC

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen. Er wird erst wirksam zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.



Aufnahmeantrag für Mitgliedschaft im MBC (Daten können direkt in die PDF-Datei eingegeben werden)  
Aufnahmeantrag für Mitgliedschaft im MBC (bitte ausdrucken und von Hand ausfüllen)